S5 Satzung, Statute & Ordnungen der GRÜNEN JUGEND Saar

Antragsteller*in:	Lukas Anstett (KV Saarbrücken)
Tagesordnungspunkt:	6 Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 227 bis 236:
1. Die Vorsitzenden der Grünen Hochschulgruppe Saar ~~sind kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes. Sie besitzen im Landesvorstand kein Stimmrecht und haben, sofern sie nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND Saar sind, kein passives oder aktives Wahlrecht. 2. Die Vorsitzenden der Grünen Hochschulgruppe Saar haben ein Antrags- und Rederecht im Landesvorstand. 3. Die Grüne Hochschulgruppe Saar darf anstelle der Vorsitzenden bis zu zwei Vertreter:innen entsenden. Diese sind dem Landesvorstand rechtzeitig bekanntzugeben. 4. Die Vorsitzenden der Grünen Hochschulgruppe Saar haben das Recht, auf der Landesmitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten zu berichten. In dem Fall, dass sie gleichzeitig Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Saar sind, steht ihnen auf der LMV auch ein Antragsrecht zu.~~können beratend an Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen. 2. Die Grüne Hochschulgruppe Saar darf anstelle der Vorsitzenden bis zu zwei Vertreter:innen entsenden. Diese sind dem Landesvorstand rechtzeitig bekanntzugeben. 3. Die Vorsitzenden der Grünen Hochschulgruppe Saar haben das Recht, auf der Landesmitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten zu berichten.

Begründung

Die Rolle der Vorsitzenden der GHG als kooptierte Mitglieder des Landesvorstands wurde bisher nicht in dieser Form gehandhabt. Dieser Antrag ändert die Formulierung, sodass sie weiterhin in derselben Art und Weise an Lavo-Sitzungen teilnehmen können, ohne offiziell Mitglieder desselben zu sein.